

01.03.2023

## **Erläuterungen zum Zulassungsverfahren zum Schwerpunktstudium zum Sommersemester 2023**

1. Wer das Schwerpunktstudium (Vorlesungen und Prüfungen) aufnehmen will, muss das Zulassungsverfahren durchlaufen. **Eine Anmeldung ist frühestens am Ende des 4. Fachsemesters möglich.**

2. Der Antrag erfolgt auf dem amtlichen Vordruck, der **auf der Homepage des Fachbereichs** unter dem Gliederungspunkt „Schwerpunktstudium“ erhältlich ist. Der Antrag ist per E-Mail an [dekanat.jura@uni-konstanz.de](mailto:dekanat.jura@uni-konstanz.de) mit dem Betreff „Schwerpunktzulassung“ **bis zum 31.03.2023** (es zählt der Eingang beim Fachbereich) einzureichen. Bitte benennen Sie Ihr Formular nach folgendem Schema: „SP\_[Ihre Matrikel-Nr.].pdf“ (ohne führende „01/“).

Das Formular ist ausschließlich maschinenschriftlich digital auszufüllen und einzusenden.

Hinweis: Dazu ist das Formular in einem pdf-Reader zu öffnen, die bloße Vorschaufunktion im Browser mit handschriftlicher Kommentierung auf dem Dokument genügt nicht.

3. Es können **bis zu** drei Schwerpunktbereiche in priorisierter Reihenfolge angegeben werden.

Für die Auswahlentscheidung ist der Erstwunsch maßgeblich. Zweit- und Drittwünsche können im jeweiligen Schwerpunktbereich nur berücksichtigt werden, wenn nach Berücksichtigung aller Erstwünsche noch Plätze frei sind.

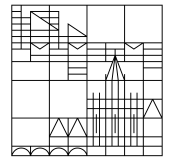
Bei zu großer Nachfrage entscheidet die nach § 8a Abs. 4 und 5 UniPrO errechnete Note.

4. Voraussetzung für die Zulassung ist die **bestandene Zwischenprüfung.**

Die **Abschlussklausuren des aktuellen Semesters** werden automatisch berücksichtigt.

Sollte die Zwischenprüfungshausarbeit noch ausstehen, ist eine Zulassung allenfalls im Nachrückverfahren (s. 6.) möglich. Hierfür ist ebenfalls fristgerecht (s. 2.) der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktstudium zu stellen.

Sollten Sie die **Zwischenprüfung nicht in Konstanz** abgelegt haben, bitten wir um einen Nachweis über das **Bestehen der Zwischenprüfung** und über die **Bewertung der Einzelleistungen** als Scan zugleich mit dem Antrag.



01.03.2023

5. Die Mitteilung über die Zulassungsentscheidung erhalten Sie nach Bewerbungsschluss **per E-Mail** an Ihre Universitäts-E-Mail. Im Falle der Zulassung ist diese **verbindlich** bis zur schriftlichen Abmeldung von diesem Schwerpunktbereich.

In diesem Falle ist eine erneute Zulassung frühestens zum nächsten Zulassungstermin nach erneutem Durchlaufen des Zulassungsverfahrens möglich.

Die mündliche Prüfung ist frühestens am Ende des 2. Fachsemesters in demselben Schwerpunktbereich, in dem die Zulassung bestand, möglich.

Die Prüfungsleistungen in der Universitätsprüfung müssen in ein und demselben Schwerpunktbereich erbracht werden. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist nach Erbringung der ersten Prüfungsleistung nicht mehr möglich.

6. Bei erfolgloser Bewerbung kann an einer zweiten Auswahlrunde (Nachrückverfahren) teilgenommen werden, in der die noch freien Plätze vergeben werden.

Dann können alle verbleibenden Schwerpunktbereiche in Form einer Rangliste angegeben werden.

7. Der Ständige Prüfungsausschuss hat nach § 8a Abs. 9 UniPrO folgende

### Zulassungszahlen für das Sommersemester 2023

festgesetzt:

<b><u>SP 1:</u></b>	Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht	8 Plätze
<b><u>SP 2:</u></b>	Arbeits- und Sozialrecht	8 Plätze
<b><u>SP 3:</u></b>	Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Rechtspraxis	21 Plätze
<b><u>SP 4:</u></b>	Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht	23 Plätze
<b><u>SP 5:</u></b>	Strafrechtspflege: Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie, Europäisierung und Praxis	12 Plätze
<b><u>SP 6:</u></b>	Personen- und Unternehmenssteuerrecht	8 Plätze
<b><u>SP 7:</u></b>	Internationales und Europäisches Recht	18 Plätze
<b><u>SP 8:</u></b>	Unternehmen und Finanzierung	14 Plätze

gez. Daniel Werner  
Fachbereichsreferent